

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
173	Kreis Coesfeld	
	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in Lüdinghausen	211
174	Stadt Dülmen	
	Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2016	211

173/15 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in Lüdinghausen**

Die Firma Windpark Aldenhövel GmbH & Co. KG, Aldenhövel 16, 59348 Lüdinghausen, hat beim Kreis Coesfeld eine Genehmigung für drei Windenergieanlagen auf den Grundstücken Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel, Flure 15 und 16, Flurstücke 70, 66, 67, 107, beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von drei Windenergieanlagen Typ Enercon E-115 mit 149,08 m Nabenhöhe und je 3.000 kW Nennleistung.

Das beantragte Vorhaben wurde im Amtsblatt Nr. 28/2015 vom 17.12.2015 gemäß § 10 BImSchG und §§ 8 und 9 der BImSchV bekannt gemacht.

Da die Stadtverwaltung Lüdinghausen und die Kreisverwaltung Coesfeld aufgrund von Betriebsferien neben den regulären Feiertagen, einschließlich Silvester auch am 28., 29. und 30. Dezember 2015 geschlossen sind, werden die Frist zur Auslegung des Genehmigungsantrags und der dazugehörigen Unterlagen bis einschließlich 03.02.2016 und die Einwendungsfrist bis einschließlich 17.02.2016 verlängert.

Außerdem sind die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen bis zum Ablauf der vorstehend genannten Fristen auf der Homepage der Kreisverwaltung Coesfeld unter <http://umwelt.kreis-coesfeld.de> zugänglich gemacht.

Coesfeld, den 18.12.2015

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis174/15 - Stadt Dülmen**Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV.NRW. S. 208), wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2016 mit ihren Anlagen

**ab sofort bis zum Ende des Beratungsverfahrens
(voraussichtlich 25.02.2016)**

beim Fachbereich „Finanzen“, Markt 1-3, Zimmer 80, 48249 Dülmen, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr), beim Fachbereich „Sicherheit und Ordnung“, Markt 1-3, Infothek „Bürgerbüro“, 48249 Dülmen, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr), im Bürgerbüro Buldern, Weseler Straße 62, 48249 Dülmen, während der Öffnungszeiten (donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) sowie im Bürgerbüro Rorup, Hauptstraße 56, 48249 Dülmen, während der Öffnungszeiten (mittwochs von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Einwohner oder Abgabepflichtige können Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen bis spätestens zum 21.01.2016 erheben.

Einwendungen sind an die Bürgermeisterin der Stadt Dülmen -Dezernat I/Fachbereich „Finanzen“, Postfach 1551,

48236 Dülmen, zu richten bzw. können mündlich beim Fachbereich „Finanzen“, Markt 1-3, Zimmer 80, 48249 Dülmen, zu Protokoll gegeben werden.

Über Einwendungen beschließt die Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung.

Dülmen, den 16.12.2015

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau
